

Merkblatt zum Anerkennungsverfahren von rechtsfähigen Stiftungen

1. **Gründer einer rechtsfähigen Stiftung** kann jede natürliche Person sein. Gleiches gilt für Personengruppen. Ein typisches Beispiel für die Gründung einer Stiftung durch eine Personengruppe findet sich bei Bürgerstiftungen. Die Stiftungsgründung durch juristische Personen wie Vereine oder Firmen ist gleichfalls möglich.
2. **Das Stiftungsgeschäft** unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form. Es muss die verbindliche Erklärung des Stifters enthalten, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zweckes zu widmen. Durch das Stiftungsgeschäft muss die Stiftung nach § 81 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) eine Satzung enthalten mit Regelungen über den Namen, den Sitz, den Zweck, das Vermögen und die Bildung des Vorstands der Stiftung. Ein Muster hierzu finden Sie als Download auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt in der Rubrik „Sicherheit und Ordnung“ unter dem Menüpunkt „Stiftungen - Stiftungswesen“.
3. **Die Stiftungssatzung** enthält darüber hinaus eine Aussage zur Rechtsform der Stiftung. Bei den meisten Stiftungen handelt es sich um Stiftungen des bürgerlichen Rechts. Zudem wird dort die Organisation der Stiftung ebenso geregelt wie die Vertretungsberechtigung oder die Anfallberechtigung für den Fall einer späteren Auflösung oder Aufhebung der Stiftung. Eine Mustersatzung finden Sie ebenfalls auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt.
4. Vor Einreichung des formlosen Antrages auf Anerkennung wird empfohlen, das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung der Aufsichtsbehörde als Entwurf zur **Vorprüfung** vorzulegen. Nach § 11 Abs. 1 Hessisches Stiftungsgesetz (HStG) ist Aufsichtsbehörde das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz haben soll. § 80 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) regelt, dass eine Stiftung als rechtsfähig anzuerkennen

ist, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 genügt (siehe Ziffer 2.), die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet. Ein Mindestvermögen ist im Gesetz nicht vorgeschrieben. Allerdings muss der zu erwartende Ertrag des Anfangsvermögens in einem angemessenen Verhältnis zum Stiftungszweck stehen. Ebenfalls empfohlen wird die Abstimmung von Stiftungsgeschäft und Satzung mit dem jeweils örtlich zuständigen Finanzamt, sofern die Gründung einer gemeinnützigen Stiftung beabsichtigt ist.

5. Die Anerkennung als rechtsfähige Stiftung erfolgt durch die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde (s. o.). Der Anerkennungsantrag muss folgende Unterlagen enthalten:
 - Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung 2-fach original unterschrieben. Sofern die Stiftung ihren Sitz in Frankfurt am Main hat, sind die Unterlagen 3-fach erforderlich und können über das Rechtsamt bei dem Magistrat der Stadt Frankfurt eingereicht werden.
 - Nachweis, dass das im Stiftungsgeschäft genannte Vermögen dem Stifter zur Verfügung steht. Dieser kann z.B. durch die Vorlage einer Bankbestätigung bzw. eines Konto- oder Grundbuchauszugs erbracht werden.
 - Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes darüber, dass gegen die Anerkennung der Gemeinnützigkeit auf der Basis der vorgesehenen Satzung keine Bedenken bestehen. Sofern die Errichtung einer nicht gemeinnützigen Stiftung beabsichtigt ist, entfällt diese Anforderung.
 - Erklärung der Organmitglieder, dass sie bereit sind, das Amt zu übernehmen, sofern sie in dem Stiftungsgeschäft und/oder der Stiftungssatzung namentlich genannt und nicht Stifter sind.

Nach erfolgter Anerkennung sind die zeitnahe Übersendung eines Nachweises der erfolgten Vermögensübertragung auf die Stiftung, die Angabe der Verwaltungsanschrift der Stiftung und die Benennung der Mitglieder von Stiftungsvorstand und ggf. Beirat an die Stiftungsaufsichtsbehörde erforderlich.